

## Besteht die Möglichkeit, wegen abhanden gekommenen Reisegepäck unter dem Personenbeförderungsvertrag auf Genugtuung zu klagen?

Zehra Şeker Öğüz\*

### I. Überblick

Bei dem Personenbeförderungsvertrag handelt es sich um einen Vertrag über die Beförderung von lebendigen Menschen per Luftfrachtunternehmen<sup>1</sup>. Wie sich aus der Definition selbst ergibt, setzt der Vorgang der Beförderung per Luftfrachtunternehmen eine diesbezüglichen Vertragsschliessung mit dem Beförderer voraus<sup>2</sup>. Die Personenbeförderung umfasst nicht nur Passagiere (Personen). Der Vertragsinhalt umfasst auch die Beförderung des Reisegepäcks von Passagieren. In der Lehre herrscht Übereinstimmung darüber, dass die vom Reisenden zusätzlich zum Handgepäck (nichtaufgegebenes Gepäck) als Reisegepäck (aufgegebenes Gepäck) geführten Güter nicht Gegenstand eines gesonderten Beförderungsvertrags sind<sup>3</sup>. Hinsichtlich des vom Reisenden nicht aufgegebenen Gepäcks ist es möglich, von einem Nebenleistung des Luftfrachtführers bezüglich dieser Güter zu sprechen<sup>4</sup>.

\* Dozentin Dr., Lehrstuhl für Seerecht der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

<sup>1</sup> Ülgen H., Hava Taşıma Sözleşmesi, Ankara, 1987,48; Kaner İ., Hava Hukuku (Hususi Kısım), Istanbul 2004, 52.

<sup>2</sup> Leichenbeförderung ist der Kategorie der Frachtbeförderung und nicht der Personenbeförderung untergeordnet.

<sup>3</sup> Ülgen, 51.

<sup>4</sup> Ülgen, 51.

Soweit die Beförderung des Reisegepäcks des Reisenden von dem Frachtunternehmen als ein Komponent des Luftbeförderungsvertrags akzeptiert wird, ergibt sich im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Reisegepäcks eine Verpflichtung zum Schadenersatz, Artikel 121 des Türkischen Zivilluftverkehrsgesetzes (SHK) und Artikel 18 des insoweit gültigen Warschauer Abkommens bestimmen über die Bedingungen der Haftung des Luftfrachtführers hinsichtlich des Verlustes<sup>5</sup> oder Beschädigungs<sup>6</sup> des aufgegebenen Reisegepäcks<sup>7</sup>. Beabsichtigt wird bei registrierten Reisegepäck, das Haftungs-

<sup>5</sup> Unter Verlust ist die es zu verstehen, das vom Luftpassagier zur Beförderung an den Luftfrachtführer aufgebene Gepaeck an den Berechtigten des Gepaecks auszuhaendigen. Die Ursache hierfür kann auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Im Falle der Zerstörung, Verbrennen oder Diebstahl des Gepaecks, ist bei der Aushaendigung an einen nicht zum Empfang berechtigten Dritten ist von einem Verlust des Gepaecks die Rede, Ülgen, 179; Kaner, 75. Sollte das Gepaeck vollstaendig zerstört sein, ist dies als Verlust des Gepaecks anzusehen (Ruhwedel E., Der Luftbeförderungsvertrag, Frankfurt am Main, 1985, 111). Vom Standpunkt des Luftbeförderungsvertrags kann von Verlust des Gepaecks die Rede sein, wenn trotz Verstreichen von 7 Tagen im Anschluss an das eigentliche Übergabedatum die Übergabe nicht stattgefunden hat (SHK.Art.114/3; Warschauer Abkommen Art,13/3). Vom Standpunkt des Gepaecks kann jedoch von einer solchen Frist hinsichtlich des Verlustes nicht die Rede sein. Aus diesem Grund vertrete ich die Meinung, dass obwohl der Verlust des Gepaecks unter dem Personenbeförderungsvertrag anerkannt wird, soweit das Gepaeck bei Beendigung des Personenbeförderungsvertrags nicht übergeben werden kann (Sözer, 33), anbeacht einer vergleichbaren Interessensituation die Gewaehrung einer 7 Tage-Frist verlangt werden soll. (Ülgen, weist darauf hin, dass hinsichtlich des Gepaecks eine angemessene Frist abgewartet werden muss). Siehe. Sözer, 32, Seebeförderung siehe . Çağa T./ Kender R., Deniz Ticareti Hukuku II, Navlun Sözleşmeleri, Istanbul 2001,140; Landtransport, Arkan S., Karada Yapılan Eşya Taşımalarında Taşıyıcının Sorumluluğu, Ankara 1983, 50).

<sup>6</sup> Unter Schaden ist die Beschädigung und Entwertung des zur Beförderung aufgegebenen Gepaecks zu verstehen. Ruhwedel, 111; Ülgen, 181; Kaner, 75 ; Sözer, 33; für Seehandel siehe Çağa/ Kender, 140; für Landtransport siehe Arkan, 51.

<sup>7</sup> Sözer unterstreicht, dass der Begriff "registered luggage" Artikel 18/1 des Warschauer/La Haye Abkommens entnommen ist, wobei es sich hierbei grundsätzlich nicht um eine Registrierung im Sinne eines rechtsgültigen Verfahrens handelt, sondern der Begriff sich auf die "Aufgabe des Gepaecks" an den Beförderer und die förmliche Registrierung solch eines Aufgabevorgangs bezieht. Unter Verlust ist die Unfaehigkeit des Luftfrachtbeförderers zu verstehen, das an ihn zur Beförderung übergebene Gepaeck an den rechtsmaessigen Besitzer auszuhaendigen. Dies kann auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Unter Verlust des Gepaecks ist es zu verstehen wenn das Gepaeck abhanden kommt, verbrennt, gestohlen wird oder an an eine andere Person als den rechtmässigen Inhaber ausgehaendigt wird. Eine vollstaendige Entwertung des Gepaecks kommt einem Verlust gleich. Vom Standpunkt des Vertrags kann von Verlust die Rede sein wenn die Aushaendigung des Reisegepaecks trotz Verstreichen einer Frist von 7 Tagen nach dem vorgesehenen Übergabetermin noch nicht stattgefunden hat. Sözer Türk Sivil Havacılık Kanununa Göre Taşıyan ve İşletenin Sorumluluğu, Batider, 1984, XII -4, 31.

gegenstand ist, die Übergabe des Gepäcks an den Beförderer<sup>8</sup>. Soweit das Gepäck nicht als registriertes Gepäck zulässig ist, wird daraus gefolgert, dass für den Beförderer eine auf den Vertrag begründete Verantwortung hinsichtlich Schadens an dem Gepäck ausgeschlossen ist.

## II- Genugtuung auf Grund des Verlustes von Gepäck

### 1- Im Allgemeinen

Obwohl kein Zweifel daran besteht, dass auf Grund von Verlust oder Beschädigung von registriertem Gepäck Anspruch auf Schadenersatz erhoben werden kann, bedarf es einer eingehenden Untersuchung im Fall von Anspruch auf Genugtuung, die auf den Verlust von Reisegepäck beruht.

Es besteht die Möglichkeit, dass in manchen Fällen Pflichtverstösse auch führen. Genugtuung beruht nicht ausschliesslich auf einer Minderung des Vermögens, sondern ist durch den von einer Person durch Angriff auf seine Persönlichkeitsrechte erlittenen leiblichen und Schmerz, Qual, Kummer gekennzeichnet, der zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensfreude führt<sup>9</sup>. Unter dieser Definition der Genugtuung ist darüber zu entscheiden, ob Beschädigung des Reisegepäcks und insbesondere dessen Verlust als eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte bewertet werden kann.

Dabei wird festgestellt, dass die Lehre bezüglich des Anspruchs auf Genugtuung wegen Verlust des Reisegepäcks, insbesondere den Fall des Verlustes von Reisegepäck mit hohem ideellem Wert hervorhebt und in diesem Zusammenhang auf strittige Punkte verweist<sup>10</sup>. Auf der anderen Seite erklärt Kaner, dass die Regulierungen über Luftfrachtbeförderungsverträge keine besonderen Bestimmungen über immateriellen Schaden enthalten, deshalb allgemeine Vorschriften auf eventuelle Streitfragen angewendet werden müssen<sup>11</sup>. Tatsächlich taugen die allgemeinen Vorschriften nur dazu, festzustellen, ob ein auf den Verlust des Reisegepäcks begründete Genugtuung stattgefunden hat. Nach türkischem Recht sind die Vorschriften des Artikel 49 türk. OR

<sup>8</sup> Ülgen, 178.

<sup>9</sup> Oğuzman M.K./ Öz M.T., *Borçlar Hukuku Genel Hükümler*, Istanbul 2001, 332.

<sup>10</sup> Ülgen, 181 und 182.

<sup>11</sup> Kaner, 67.

anzuwenden. Dieser Artikel schreibt vor, dass die Person, die einen ungerechten Angriff auf ihre Persönlichkeitsrechte erlitten hat, auf Grund des ihr zugefügten Schadens Anspruch auf Genugtuung hat. Wie bekannt ist, zielt die Genugtuung darauf, den wegen des Angriffs auf Persönlichkeitsrechte erlittenen Schmerz und Kummer zu lindern<sup>12</sup>. Nach Art. 49 türk. OR kann Anspruch auf Genugtuung erhoben werden, wenn die Persönlichkeitsrechte einer Person gesetzeswidrig verletzt werden. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte liegt vor, wenn Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, Freiheit, Ehre und Würde sowie die intime Privatsphäre einer Person angegriffen werden. Anspruch auf Genugtuung kann nur verfügt werden, wenn Nachweis besteht, dass die betreffende Person sowohl eine gesetzeswidrige Verletzung einer oder mehrerer der oben angeführten Persönlichkeitsrechte als auch Schaden erlitten hat<sup>13</sup>. Darüberhinaus muss zwischen der gesetzeswidrigen Handlung und dem immateriellen Schaden eine Kausalität vorhanden sein.

Die Beurteilung darüber, ob der Schaden, an dem an das Luftfrachtunternehmen übergebene Gepäck und insbesondere der Verlust einen Angriff auf die Persönlichkeitsrechte und der sich darauf begründende Kummer eine Genugtuung darstellen, muss im Rahmen der oben angeführten Grundsätze erfolgen.

Die Zuordnung von Gütern als Gegenstand von Schadenersatz kann nach verschiedenen gesetzlichen Grundsätzen vorgenommen werden. Insbesondere ist es umstritten, ob der Nichtgebrauch eines Gutes als abgesonderter Schadenfall Gegenstand von Schadenersatz sein kann<sup>14</sup>. Nach der im deutschen Recht vertretenen Ansicht über normativen Schaden wird die Einschränkung des Gebrauchs eines Gutes in manchen Fällen als besonderer Schaden akzeptiert und berechtigt auf eine Zahlung von Schadenersatz<sup>15</sup>. Die Anhänger des "normativen

<sup>12</sup> Oğuzman/ Öz, 651.

<sup>13</sup> Oğuzman/ Öz, 656.

<sup>14</sup> Nomer H.N., Haksız Fiil Sorumluluğunda Maddi Tazminatın Belirlenmesi, İstanbul 1996, 23.

<sup>15</sup> Larenz K., Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band : Allgemeiner Teil, München 1987, 426 ff. Siehe auch.. Serozan R., Tendenzen zur Normativierung und Individualisierung des Schadensrechnung, Turkish- Schweizerische Juristenwoche, Zürich und Bern, 1980; Tekinay/ Akman/ Burcuoğlu/ Altop, Tekinay Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 1993, 548 ff. Öz M.T., İş Sahibinin Eser Sözleşmesinden Dönmesi, İstanbul 1989, 290, Fn.102.

Schadens" berufen sich darauf, dass Güter zusätzlich zu ihrem materiellen Wert auch einen Gebrauchswert haben<sup>16</sup>. In dieser Weise entsteht ein neuer Begriff der durch Eigentum im klassischen Sinn nicht erklärt werden kann. Diese Theorie basiert auf dem Prinzip, dass das Schadenskonzept inhaltlich nicht unter dem ökonomischen Standpunkt sondern durch eine rechtliche Bewertung festgelegt werden kann<sup>17</sup>. Dementsprechend ist es möglich, dass eine Person auch ohne Minderung ihres Vermögens allein dadurch, dass ihr die Nutzung des Gutes verweigert wird, Anspruch auf Schadenersatz erheben kann. Die Erweiterung des Schadenkonzepts in dieser Weise basiert darauf, dass das deutsche Recht in der Regel Ersatz für materiellen Schaden ausschliesst<sup>18</sup>. Dieser in der deutschen Rechtsprechung massgebende Auffassung wird im türkischen Recht in den meisten Fällen widersprochen, wobei argumentiert wird, dass Anspruch auf Genugtuung verlangt werden kann, insoweit der Tatbestand der Verwehrung des Gebrauchs eines Gutes vorliegt<sup>19</sup>.

Dabei muss hervorgehoben werden, dass der wegen Nichtgebrauches eines Gutes entgangene Genuss oder der dadurch entstandene Kummer allein nicht ausreichen, um Anspruch auf Genugtuung zu berechtigen<sup>20</sup>. Wie obenstehend hervorgehoben wird, ist ein Nachweis zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte erforderlich, um auf Genugtuung zu verlangen. Aus diesem Grund muss jeder Vorgang darauf geprüft werden, ob die Bedingungen der Genugtuung erfüllt sind.

## **2- Stellungnahme des Kassationsgerichtshofs**

Es sind Beschlüsse des Kassationsgerichtshofs vorhanden bezüglich der Anordnung von Genugtuung im Falle von Beschädigung des Reisegepäckes. Gleichermassen wurde solch ein Fall im Zusammenhang mit einem Streitfall von dem Grosser Senat für Zivilsachen erörtert<sup>21</sup>. Der gegenständliche Vorgang des Urteils spielte sich wie folgendermassen ab. Die Kläger, die der höchsten Einkommensschicht angehören, einigten sich mit der aussergerichtlichen Firma Pragon über eine 4-

---

<sup>16</sup> Für Stellungnahme und Begründung siehe Oğuzman/Öz, 33).

<sup>17</sup> Larenz, 426; Serozan, 450; Nomer, 17.

<sup>18</sup> Tekinay/ Akman/ Burcuoğlu/ Altop, 548, Fn.3; Nomer, 17.

<sup>19</sup> Bkz. Öz, 290 Fn.102; Oğuzman/Öz, 333.

<sup>20</sup> Nomer, 23.

<sup>21</sup> Grosser Senat für Zivilsachen E2001/11-1161 - 2001/1152 (nicht veröffentlicht).

tägige Kulturreise nach Prag. Die Kläger reisten mit Austrian Airlines nach Prag, wobei die Koffer abhanden kamen. Die Kläger klagten gegen Austrian Airlines auf materiellen Schaden und Genugtuung wegen Verlust des Reisegepäcks mit der Begründung, dass sie an der Teilnahme zu den geplanten Aktivitäten durch den Verlust der vorgeschriebenen Bekleidung gehindert wurden und deshalb ihnen der Reisegenuss entging.

Der erste Instanz wies die Klage mit der Begründung zurück, dass in dem Verfahren über Ersatz materiellen Schadens verfügt wurde, jedoch die Bedingungen für Genugtuung nicht zutreffen.

Die 11. Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs befand bei der Prüfung des Revisionsantrags des Klägeranwalts (E.2000/2691, K.2000/3732), hinsichtlich der Behauptungen des Klägers insbesondere betreffend Schmerz und Kummer wegen des den Verlustes der Bekleidung bei der Ankunft im Anreiseland, wobei die beklagte Partei die Verantwortung an dem Verlust der Koffer, in denen sich die Reisebekleidung der Kläger befand, akzeptiert, dass dem Beschluss der ersten Instanz über die Abweisung der Klage auf Genugtuung trotz Zutreffen der angeführten Bedingungen nach Art. 49 türk. OR nicht zugestimmt werden kann. Insoweit der erste Instanz auf seinem Urteil bestand, dass der Tatbestand keine Genugtuung rechtfertigt, wurde die Klage an den Grosser Senat für Zivilsachen weitergeleitet.

Der Grosse Senat für Zivilsachen wies vor allem auf die Behauptungen der Kläger hin, die einen sehr hohen Lebensstandard haben, dass die Monate im voraus mit Schwerpunkt auf kulturelle Ereignisse geplanten Prag-Reise wegen dem Verlust der Sonderreiseartikel und -Bekleidung und der nicht wieder aufgefundenen Koffern die Teilnahme an vorprogrammierten Veranstaltungen vereitelte und jeglichen Genuss an der Monate im voraus geplante Reise verwehrte und stattdessen Kummer und psychologischen Stress bereitete, somit nach den zutreffenden Bestimmungen des Schuldrechtes die Bedingungen für Anspruch auf Genugtuung erfüllt sind.

Der Grosse Senat für Zivilsachen unterstrich dabei, dass es sich bei dem umstrittenen Punkt um Genugtuung handelt und die Vorgänge, auf denen die Forderung für Schadenersatz beruht, geprüft werden müssen, wobei nach Artikel 98/ Abs 2 türk. OR wegen vertragswidrigem Verhalten Genugtuung verfügt werden kann. Allein ein Verstoss gegen den Vertrag ist jedoch nicht ausreichend, um Anspruch auf Genugtuung

zu rechtfertigen und es ist zusätzlich ein Nachweis für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Person, die auf Genugtuung klagt, erforderlich.

Die Stellungnahme des Grossen Senats für Zivilsachen zu der Frage ob Kummer und Not, die von den Personen wegen des Verlustes des Reisegepäckes erlitten wurden, als Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte angesehen werden können, erfolgt unter dem Standpunkt der heutigen Lebensbedingungen, die es erforderlich machen, die Verletzung der Persönlichkeitsrechte und die Problematik einer solchen Antastung der Rechte unter multiplen Aspekten zu betrachten, wobei beachtet werden muss, dass Entwicklungen in Bereich der Kommunikation, Transportation und Technologie den individuellen Rechten der Personen im Alltagsleben Vorrang gewähren, was auch als eine Schwächung des Schutzbereiches interpretiert werden kann, und konsequenterweise der Schutz der Persönlichkeitsrechte ständig an Bedeutung gewinnt, und befürwortet eine Expandierung der Grenzen der Genugtuung<sup>22</sup>.

Anschliessend an diese Erklärungen des Grossen Senats für Zivilsachen wurde an Betracht der Bewertung der Abwicklung des Vorganges hinsichtlich der Komponente der Genugtuung beschlossen, dass es als Beeinträchtigung des Reisevergnügens anzusehen ist, dass die Reisenden in dem zum Zwecke der Erholung, Besichtigung und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen angereisten Land gezwungen waren, sich mit der ursprünglichen Bekleidung zu begnügen und insbesondere ihre Teilnahme an Events in Oper und Ballett, die von Sonderbekleidung abhängig sind, eingeschränkt wurde, und dieser Umstand ihnen Kummer und Not bereitete und das bei einer Bewertung aus dieser Sicht gefolgert werden kann, dass die persönlichen Rechte der Kläger dadurch beeinträchtigt wurden. Grosser Senat für Zivilsachen entschied in diesem Fall, der Klagegegenstand ist, dass der Streitpunkt, auf den der immaterielle Schadenersatz beruht, den wegen des Verlustes der Güter erlittenen Kummer insoweit übersteigt, als durch die Verwehrung des Gebrauchs der Güter persönlich geschätzte einmalige Sachen nichtwiederbringbar eingebüsst wurden und dadurch dass Seelenheil (der Kläger) in einer Weise angegriffen wurde die einen Anspruch auf Genugtuung rechtfertigt.

<sup>22</sup> Helvacı S., *Türk ve İsviçre Hukuklarında Kişilik Hakkını Koruyucu Davalar*, Istanbul 2001. Helvacı erklärt (77), dass für den Inhalt der Persönlichkeitsrechte keine begrenzende Definition vorhanden ist und soweit erforderlich eine solche Definition dem Richter überlassen bleibt.

### 3- Unsere Bewertung

Wie obenstehend angeführt, rechtfertigt der Verlust von Gütern in der Regel nicht die Klagen auf Genugtuung. In besonderen Fällen jedoch kann ein Beschluss über Genugtuung ergehen. Wird in Betracht gezogen, dass das Thema der Genugtuung grundsätzlich eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte beinhaltet, kann daraus gefolgert werden, dass nicht in jedem Fall des Verlustes von Eigentümern auf Genugtuung verfügt werden kann. Unabhängig von einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte, bedeutet ein Beschluss auf Schadenersatz, der auf wegen anhanden gekommenen Gütern erlittenen Schmerz begründet, grundsätzlich Entschädigung eines normativen Schadens. Aus diesem Grund ist es angemessen, bei einem Beschluss über Entschädigungsforderungen für abhanden gekommene Güter grundsätzlich einen über den wegen Verlustes von Gütern erlittenen Kummer hinausgehenden Tatbestand festzustellen. Sonst müsste in jedem Schmerzensfall wegen abhanden gekommenen Eigentümern Schadenersatz zugesprochen werden, was mit den Bestimmungen des türkischem Rechts über Genugtuung nicht vereinbar ist. Diese Feststellung bedeutet, dass zwangsläufig Bedingungen festgesetzt werden müssen, nach denen über Schadenersatz für abhanden gekommene Güter verfügt wird.

Vor allem muss hervorgehoben werden, dass Luftfrachträger wegen des Verlustes von Gütern zu Genugtuung verurteilt werden können. Es ist möglich zu argumentieren, dass Kummer wegen abhanden gekommener Güter, die für den Reisenden persönlich wertvoll sind und aus verschiedenen Gründen einen immateriellen Wert darstellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer Person darstellt.

Soweit von Gütern, die nicht unter diese Kategorie fallen die Rede ist, muss ein über den erlittenen Kummer hinausgehender Tatbestand festgestellt werden. Auch Grosser Senat für Zivilsachen weist darauf hin, dass der zur Begründung der Genugtuung taugliche Tatbestand nicht ausschliesslich auf dem wegen der abhanden gekommenen Güter erlittenen Schmerz begründet werden kann, sondern auch auf der Verwehrung des unwiederbringbaren Genusses beruht, der wegen dem Nichtgebrauch der Güter bei und dem Fortbleiben an solchen Veranstaltungen eingebüsst wurde. Sonst würde es sich nicht um immateriellen Schaden sondern um die Entschädigung eines normativen Schadens handeln. Diese Schlussfolgerung spiegelt sich wider in der Befürwortung für eine Expandierung der Persönlichkeitsrechte parallel zu der persönlichen Evolution der Person, die gegenteilig ist zu einem eng ausgelegten Konzept bezüglich der Umstände, die einen Anspruch auf Genugtuung rechtfertigen.